

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4e674703-ce2d-3643-abf0-78fcb76c7249>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwVfG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	201-6

## § 95 VwVfG - Sonderregelung für Verteidigungsangelegenheiten

<sup>1</sup>Nach Feststellung des Verteidigungsfalles oder des Spannungsfalles kann in Verteidigungsangelegenheiten von der Anhörung Beteiligter ([§ 28 Abs. 1](#)), von der schriftlichen Bestätigung ([§ 37 Abs. 2 Satz 2](#)) und von der schriftlichen Begründung eines Verwaltungsaktes ([§ 39 Abs. 1](#)) abgesehen werden; in diesen Fällen gilt ein Verwaltungsakt abweichend von [§ 41 Abs. 4 Satz 3](#) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die sonstigen gemäß [Artikel 80a des Grundgesetzes](#) anzuwendenden Rechtsvorschriften.

